

Umgang mit Interessenkonflikten

Nach § 3 der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV) hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) ihrer Größe und Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte entsprechend, wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten schriftlich festzulegen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachtet die Alte Leipziger Trust Investment-Gesellschaft mbH (Alte Leipziger Trust) insbesondere die Ausführungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 und die internen Branchenstandards (BVI-Wohlverhaltensregeln).

Die Alte Leipziger Trust und ihre Mitarbeiter sehen in der Identifizierung und der Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. dem angemessenen Umgang mit diesen Interessenkonflikten eine wesentliche Voraussetzung zur Erbringung von hochwertigen Dienstleistungen für unsere Kunden. Unser Ziel ist es, eine gerechte Behandlung aller beteiligten Parteien durch eine konsequente Vermeidung bzw. Begegnung von Interessenkonflikten jederzeit sicherzustellen.

Die Geschäftsführung und unsere Mitarbeiter haben sich im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen durch Anerkennung des „Kodex für integre Handlungsweisen“ verpflichtet, unsere Dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, auszuschließen.

Interessenkonflikte können sich zwischen unserer Gesellschaft, den von uns verwalteten Fondsvermögen, anderen Unternehmen unseres Konzerns, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, externen Unternehmen und Personen, die mit uns vertraglich verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Zu den potentiellen Interessenkonflikten zählen insbesondere:

- Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch „late trading“ und „market timing“
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen
- Geschäfte zwischen zwei oder mehreren von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen
- Umschichtungen im Sondervermögen / Churning
- Zusammenfassung mehrerer Orders (block trades)
- Zuteilungen von Neuemissionen
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondspersformance („window dressing“)
- Vergütungs-/Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft
- Mitarbeitergeschäfte
- Interessenkonflikten, die sich aus der Struktur und Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen derselben Unternehmensgruppe ergeben
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft

Hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte unserer Gesellschaft zu Sondervermögen und/oder Anlegern stellen wir fest, dass aufgrund unserer Gesellschafterstruktur (keine Bankenbeteiligungen an Alte Leipziger Trust) Interessenkonflikte (z. B. Vorgaben hinsichtlich Portfoliogeschäften oder Zeichnung von Emissionen sowie Vorgaben bezüglich der Stimmrechtsausübung) weitgehend ausgeschlossen sind. Da die Alte Leipziger Trust zudem keine individuelle Portfolioverwaltung und keine Anlageberatung anbietet, bestehen keine Interessenkonflikte zwischen KVG und Kunde. Auch hinsichtlich Interessenkonflikten innerhalb unserer Unternehmensgruppe werden durch die sehr unterschiedliche Anlagepolitik der einzelnen Unternehmen (Versicherungen, Pensionsfonds/-kasse), die überwiegend in nicht notierten Namenspapieren oder sehr langen Laufzeiten investieren, Interessenkonflikte weitgehend ausgeschlossen. Gleichwohl haben unsere Fondsmanager, sofern sie über Kenntnisse zu Anlagen der einzelnen Unternehmen verfügen, bei ihren Handelstätigkeiten ggf. entstehenden Interessenkonflikten (z. B. durch Orderbündelung gleicher Titel) zu begegnen.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Interessenkonflikten

Die Geschäftsleitung analysiert und bewertet die unterschiedlich geartete Interessenlage. Entscheidungen, die erkennbar und einseitig gegen einzelne oder alle Anleger gerichtet sind, dürfen nicht getroffen werden.

Durch organisatorische Maßnahmen haben wir dafür gesorgt, dass das Risiko von Nachteilen aus Interessenkonflikten für den einzelnen Anleger möglichst gering ist. Zur Identifizierung, Steuerung und Lösung potentieller Interessenkonflikte sind folgende Verfahren und Kontrollen implementiert:

- Zur Vermeidung von Benachteiligungen von Anlegern durch „late trading“ und „market timing“ wurden Cut-off-Zeit für Anteilscheingeschäfte in Publikumsfonds festgelegt
- Trennung von Eigenhandel und Handel im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung: Sofern für das Eigenvermögen Anlagen in verzinslichen Wertpapieren getätigt werden, erfolgen diese Anlagen unabhängig von Anlagen in den verwalteten Sondervermögen
- Geschäfte zwischen zwei oder mehreren Sondervermögen sind grundsätzlich untersagt und bedürfen im Ausnahmefall der Genehmigung durch die Geschäftsführung
- Zum Schutz der Anleger vor Transaktionskosten durch Umschichtungen in den Publikumsfonds legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze für jeden Publikumsfonds eine maximale Portfolio-Umschlagsrate für das jeweilige Geschäftsjahr verbindlich fest und kontrolliert monatlich deren Einhaltung
- Es wurden verbindliche Regelungen definiert, nach denen die Fondsmanager eine Gleichbehandlung der Sondervermögen hinsichtlich der Auftragsausführung und Zuteilung bei Neuemissionen zu gewährleisten haben
- Verbot, kursbeeinflussende Käufe marktenger Wertpapiere zum Bewertungsstichtag zu tätigen
- Durch entsprechende Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems werden Anreize vermieden, dass Fondsmanager bestimmte Sondervermögen bevorzugt behandeln
- Aufstellung von Regeln für Mitarbeiterleitsätze und Mitarbeitergeschäfte (z. B. Pflichten zur Offenlegung, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Verbot von Front- und Parallelrunning, Meldung von Insiderwissen und Mandatsübernahmen, ggf. Erlassung von Handelsverboten)
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen/Chinese Walls durch die Errichtung von Informationsbarrieren, sowie die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Regelmäßige Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte
- Regelmäßige Überprüfung, ob durch Geschäfte von Konzernunternehmen negative Auswirkungen für die Sondervermögen möglich waren
- Die Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung des Kundeninteresses bei dem Erhalt von sonstigen geldwerten Zuwendungen (bspw. bei technischer Unterstützung)
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen und Verpflichtung der Mitarbeiter zur Führung eines Zuwendungsregisters

Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzmechanismen wird durch unsere Compliance-Organisation regelmäßig überwacht.

Im Falle von unvermeidbaren Interessenkonflikten ist die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren. Es obliegt den Geschäftsführern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Alte Leipziger Trust stets im besten Interesse des Investmentvermögens und seiner Anleger handelt.

Auch Vermittler von Fondsprodukten können möglichen Interessenkonflikten unterliegen. Diese können daraus resultieren, dass Vermittler von der Alte Leipziger Trust Zuwendungen in Form von Vertriebsprovisionen oder geldwerten Vorteilen in Form von Sachleistungen erhalten. Soweit erforderlich werden diese von uns offengelegt. Unsere Vertriebspartner sind gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) verpflichtet, erhaltene Zuwendungen gegenüber den Kunden offen zu legen.

Stand: Januar 2023